



GZ: FA13A-11.10-4/2008-30
Ggst.: Lafarge Perlmooser GmbH,
Zementwerk Retznei,
Teilabnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000.

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 17. Dezember 2008

Lafarge Perlmooser GmbH
Einsatz von bis zu
80.000 t/a Ersatzbrennstoffe
im Werk Retznei

Umweltverträglichkeitsprüfung

TEILABNAHMEBESCHEID

gemäß § 20 UVP-G 2000

TEILABNAHME-BESCHEID

Spruch

1. Gemäß § 20 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass das Vorhaben „**Einsatz von bis zu 80.000 t Ersatzbrennstoffe pro Jahr im Zementwerk Retznei – mit Ausnahme des noch nicht errichteten zusätzlichen Klärschlammsilos und der noch nicht errichteten Deponie-Sickerwasseranlage**“ der Lafarge Perlmooser GmbH am Standort 8461 Retznei, Gst. Nr. 640, KG Retznei, - abgesehen von den in der Begründung näher präzisierten geringfügigen Abweichungen, die hiermit nachträglich genehmigt werden – den UVP-Genehmigungen (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2005, GZ.: FA13A-11.10-57/2004-156 und vom 12. März 2007, GZ: FA13A-11.10-146/2006-26) entspricht.

2. Folgende geringfügige Abweichungen werden hiermit nachträglich genehmigt:

- Bei der oberirdischen Lösemittelagerung wurden kleine Änderungen im Bereich der LKW-Station vorgenommen, die Auffangwanne wurde vergrößert ausgeführt, Leitungsführungen wurden geändert.
- Am Drehrohrofen wurde ein Mischluftventilator eingebaut, um das Emissionsverhalten zu verbessern.
- Erweiterung der Ersatzbrennstoffarten durch Einsatz von Glycerin mit der Schlüsselnummer 55370.

Nähere Details zu den Abweichungen sind den Abnahmeunterlagen bzw. der Begründung zu entnehmen.

3. Folgende Maßnahmen werden zur Beseitigung festgestellter Mängel aufgetragen:

I. Die nach Auflage Nr. 12 des Genehmigungsbescheides vom 12. März 2007, geforderten Deflagrationssicherungen sind noch einzubauen. In der Abwasserrückführleitung vom Pumpensumpf der Auffangwanne in die Lagerbehälter kann auf den Einbau einer Deflagrationssicherung verzichtet werden, wenn im Pumpensumpf sichergestellt ist, dass die Abwasserrückführleitung immer in Flüssigkeit eintaucht. Für die noch einzubauenden Deflagrationssicherungen sind die Konformitätserklärungen des Herstellers im Betrieb zur Einsicht durch Behördenorgane aufzubewahren.

II. Atteste, Bescheinigungen bzw. Unterlagen, die den Auflagenpunkten 28., 29. und 30. des Bescheides vom 12. März 2007, vollinhaltlich entsprechen, sind im Betrieb zur Einsicht durch Behördenorgane aufzubewahren.

III. Beim bestehenden Tiermehlsilo ist die Tiermehlleitung vom Silo-Austrag zum Brennergebäude fest zu verlegen und mit einem Anfahrerschutz auszustatten, um Beschädigungen zu vermeiden.

4. Die Auflage 11. des Bescheides vom 28. November 2005 wird dahingehend geändert, dass sie nunmehr lautet wie folgt:

„11. Untersuchungen auf Fluor und Chlor haben jährlich im 1. und 2. Nadeljahrgang von Fichtennadeln im bestehenden Bioindikatornetz LN Retznei zu erfolgen.“

5. Folgende zusätzliche Auflage wird vorgeschrieben:

1) Über die Erstprüfung sämtlicher neu errichteter elektrischer Niederspannungsanlagen (Gebläse beim Drehrohrofen 5) ist die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass:

- die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen- Erstprüfung“ erfolgt ist,
- welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist,

- die unter Spannung (400 V) stehenden Teile der Schleifringe außerhalb des Handbereiches nach ÖVE/ÖNORM E 8001-1 Pkt. 3.8.6 (2,5 m nach oben, 1,25 m seitlich und nach unten von Standflächen aus gemessen) liegen,
- ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen-Anlagenbuch und Prüfbefund“ vorhanden ist und
- keine Mängel festgestellt wurden.

6. Gemäß § 20 Abs. 5 UVP-G 2000 wird festgelegt, dass bis zum 31. Dezember 2013 die Nachkontrolle gemäß § 21 UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 20 i.V.m. 18 Abs. 3, 19 Abs. 1, und 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008;
- § 37 Abs. 4 Z 2 und Z 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 101/2002, i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2008.

Kosten:

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. November 2005, GZ: FA13A-11.10-57/2004-156, erteilte die Steiermärkische Landesregierung der Antragsstellerin (nunmehr: Lafarge Perlmooser GmbH als Rechtsnachfolger der Lafarge Perlmooser AG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Einsatz von bis zu 80.000 t. Ersatzbrennstoffe pro Jahr im Zementwerk Retznei“ gemäß § 17 UVP-G 2000.

2. Dieser Bescheid wurde durch den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. März 2007, GZ: FA13A-11.10-146/2006-26, gemäß § 18b UVP-G 2000, abgeändert.

3. Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2007 (ha. eingelangt am 15. Jänner 2008) brachte die Lafarge Perlmooser GmbH (als Rechtsnachfolgerin der Lafarge Perlmooser AG) die (Teil-)Fertigstellungsanzeige gemäß § 20 UVP-G 2000 bezüglich des verfahrensgegenständlichen UVP-Vorhabensteiles ein und beantragte im Folgenden die Genehmigung geringfügiger Abweichungen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Abnahmeprüfung wurden die entsprechenden Ausführungsunterlagen vorgelegt.

4. Abweichungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben wurden insgesamt im Laufe des Ermittlungsverfahrens wie folgt bekannt gegeben:

4.1 Bei der oberirdischen Lösemittellagerung wurden kleine Änderungen im Bereich der LKW-Station vorgenommen, die Auffangwanne wurde vergrößert ausgeführt, Leitungsführungen wurden geändert. Im Detail:

a.) Die Rückführleitung des Pumpensumpfs-Anlieferungsbereiches führt nun in den Pumpensumpf der Auffangwanne und von dort in die Lagerbehälter (laut Genehmigungsbescheid war eine direkte Rückführung in die Lagerbehälter vorgesehen).

b.) Die Lösemittel-Rohrleitungsführung von der Lösemittelanlage zum Brenner des Drehrohrofens wurde wie folgt realisiert:

Die Rohrleitungen wurden zur Gänze oberirdisch verlegt. Die Verrohrung der Lösemittelanlage wurde einwandig, technisch dicht gefertigt. Die Rohrleitungsverbindungen wurden als Flanschverbindung mit glatter Dichtleiste und metall-innenrandgefassten Dichtungen ausgeführt.

c.) Von der Lösemittelauffangwanne zum bestehenden Pipe-Conveyor wurde die Rohrleitung über eine Rohrtrasse auf ca. 2,3 m Höhe geführt. An der Stahlkonstruktion des Pipe-Conveyors wurden die Rohrleitungen vertikal auf eine Höhe von ca. 8 m gezogen und anschließend wiederum horizontal dem Verlauf des Pipe-Conveyors folgend über die Werksstraße geführt. Entlang der bestehenden

Stahlkonstruktion verläuft die Rohrleitung nun vertikal auf einer Höhe von ca. 5 m und anschließend horizontal über eine Rohrtrasse zum Ofenauslaufgebäude. Im Ofenauslaufgebäude verläuft die Rohrleitung parallel zum bestehenden Klinkerkühler-Abluftfilter. Am Ende des Filters wurde die Rohrleitung um 90° umgelenkt und zum Brenner geführt.

- d.) Die Thermoöl Vorlauf- und Rücklaufleitung, sowie die Druckluftrohrleitung wurden gemeinsam mit der Lösemittelrohrleitung verlegt, wobei jedoch die Thermoölrohrleitungen bereits außerhalb des Ofenauslaufgebäudes an den bestehenden Thermoölkreislauf angebunden wurden und die Druckluftrohrleitung am Ende des Klinkerkühler-Abluftfilters an das Druckluftversorgungsnetz angeschlossen wurde.
- e.) Bei der Thermoölanlage wurde der Wärmetauscher nunmehr in die Lösemittelförderleitung nach den Dosierpumpen eingebaut.
- f.) Die Steuereinheit für die Thermoölanlage wurde in der Nordwestlichen Ecke der Lösemittelanlage innerhalb der Umzäunung, aber außerhalb der Ex-Zone aufgestellt. Der Anschluss an die bestehende Thermoölanlage erfolgt über die unter Punkt 2 beschriebenen Rohrleitungen. Der Zweck der Heizung ist die Erreichung einer ausreichenden Pumpfähigkeit der stark unterschiedlichen Lösemittelgemische in der oberirdischen Rohrleitung.
 - 1) Die im Änderungsbescheid vom 12. März 2007 genehmigte Auffangwanne für die 2 jeweils 100 m³ fassenden Lösemitteltanks wurde von einer Größe mit einer Innenlichte von 6,8 m x 14,10 m auf eine nunmehrige Größe von 7,8 m x 14,10 m vergrößert. Die Tiefe der Auffangwanne beträgt 2,0 m, womit sich ein Auffangvolumen von ca. 220 m³ ergibt.
 - 2) Die beiden stirnseitigen Zugangstreppen wurden nur an einer Seite ausgeführt - stattdessen kam an der nördlichen Längsseite ein weiterer Einstieg zur Ausführung.
 - 3) Zwischen den beiden Lösemitteltanks wurde eine 2-läufige Wartungsstiege in Form einer Stahlkonstruktion hergestellt.

- 4.2 Am Drehrohrofen wurde ein Mischluftventilator eingebaut, um das Emissionsverhalten zu verbessern. Von den bestehenden Laufstegen sowie vom Ofeneinlaufbereich aus, wurde der am Drehrohrofen montierte Ventilator zugriffssicher entsprechend §42 AM-VO mittels Gittern abgedeckt. Bei der Werksstraße, die unter dem Ofenbereich mit dem drehenden Ventilator hindurchführt, wurde eine Höhenbegrenzung samt gelb-schwarzer Markierung errichtet.
- 4.3 Erweiterung der Ersatzbrennstoffarten durch Einsatz von Glycerin mit der Schlüsselnummer 55370 (aufgrund neuer Vorgaben des Lebensministeriums, wonach die z. B. bei der Biodiesel-Herstellung als Rückstand anfallende Glycerin-Phase als – unter bestimmten Bedingungen gefährlicher – Abfall eingestuft wird).
- 4.4. Im Übrigen wird auf die im Ermittlungsverfahren vorgelegten Ausführungsunterlagen (zitiert in den eingeholten Sachverständigengutachten im Ermittlungsverfahren) verwiesen.

5. Am 07. Juli 2008 wurde ein Ortsaugenschein unter Beiziehung der Parteien und Beteiligten durchgeführt (siehe Niederschrift vom 07. Juli 2008, OZ. 12 im Akt), bei welchem die beigezogenen Sachverständigen aus den Fachbereichen Stoffflusswirtschaft/Abfalltechnik, Bautechnik, Maschinentechnik, Elektrotechnik/Explosionsschutztechnik und Emissionstechnik einerseits die Geringfügigkeit der bekannt gegebenen Änderungen, andererseits die Erfüllung der im Abnahmeverfahren relevanten Auflagen bestätigten, mit Ausnahme jener offenen Punkte, die einerseits zur spruchgemäßen Mängelbeseitigung, andererseits zur Änderung bzw. zur zusätzlichen Auflage (siehe Spruch Punkte 3. – 5.) führten.

Soweit Sachverständige in ihren Gutachten auf einen laufenden Anlagenbetrieb eingehen, ist dies für das Abnahmeverfahren nicht relevant, da Auflagen der UVP-Genehmigungen, die ihrer Natur gemäß erst nach Inbetriebnahme schlagend werden, nicht zum Gegenstand der Abnahmeprüfung (Inbetriebnahmeprüfung). gemacht werden können. Diesbezüglich wird auf das erforderliche Nachkontrollverfahren gemäß § 21 UVP-G 2000 verwiesen.

B) Stellungnahmen:

Im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens (im Zuge des Abnahmeverfahrens nach § 20 UVP-G 2000) wurde Parteiengehör - Umweltanwältin, Standortgemeinde, mitwirkende Behörde, Arbeitsinspektor, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Antragstellerin - gewahrt (Schreiben vom 25. Juli 2008, OZ 19). In den abgegebenen Stellungnahmen des Vertreters der Umweltanwältin und des Vertreters des Arbeitsinspektorates wird zusammenfassend ausgeführt, dass gegen die nachträgliche Genehmigung der Änderungen sowie gegen die Abnahme des Vorhabens keine Einwände bestehen. Der Vertreter des Arbeitsinspektorates weist darauf hin, dass gegen Lösemittelaustritt spezielle Schutzmaßnahmen in einem Maßnahmenplan festzulegen sein werden (wie z. B. Bereitstellung von Auffangwannen, Leerblasen der Leitung mit Stickstoff etc.). Der Vertreter der Umweltanwältin weist darauf hin, dass die in den Stellungnahmen der Sachverständigen angeführten Mängelpunkte umgehend zu beheben sein werden und die vorgeschlagene zusätzliche Auflage des Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Explosionsschutz vorzuschreiben sein wird.

Die anderen Verfahrensparteien bzw. -beteiligten gaben im Rahmen des Parteiengehörs/Anhörungsrechtes keine Stellungnahme ab.

C) Beweiswürdigung:

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die vorgelegten Ausführungsunterlagen, auf die zum Nachweis der Auflagenerfüllung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, die erstellten Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Widersprüche waren nicht zu lösen.

D) Rechtliche Beurteilung:

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000 normiert die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz auch für die Abnahmeprüfung gemäß § 20 leg cit.

Rechtsgrundlagen für das Teilabnahmeverfahren:

Abnahmeprüfung (§ 20 UVP-G 2000)

- § 20(1) *Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.*
- § 20(2) *Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z3 bis 7 beizuziehen.*
- § 20(3) *Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*
- §20(4) *Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.*
- § 20(5) *Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 21) durchzuführen ist.*

Als gemäß § 20 Abs. 2 2. Satz leg. cit. anzuwendende Materienvorschriften über Betriebsbewilligungen sind deswegen keine Bestimmungen relevant, weil das Leitmaterienrecht des AWG keine Betriebsbewilligung kennt und darüber hinaus gemäß § 38 AWG die übrigen Materiengesetze zu konzentrieren sind. Deshalb kommt auch die Bestimmung des § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes über Benutzungsbewilligungen nicht zur Anwendung (vgl. auch § 38 Abs. 2 AWG, wonach nur die bautechnischen Bestimmungen des Baugesetzes anwendbar sind).

Die in Spruch Punkt 2. genannten geringfügigen Änderungen, die nachträglich gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 genehmigt wurden, sind materienrechtlich unter § 37 Abs. 4 AWG 2002 zu subsumieren, wobei diesbezüglich eine Anzeigepflicht normiert ist. Dem gemäß sind der Einsatz von Glycerin als Ersatzbrennstoff nach § 37 Abs. 4 Z 2 (Behandlung zusätzlicher Abfallarten) und die übrigen Änderungen nach § 37 Abs. 4 Z 8 AWG 2002 anzeigepflichtig.

Aus den Sachverständigengutachten und den vorgelegten Attesten und Bescheinigungen war zu entnehmen, dass die fertig gestellten Vorhabensteile projektsgemäß bis auf die erwähnten Änderungen durchgeführt wurden und den Bescheidvorgaben entsprochen wurde. Die Änderungen sind als geringfügig zu werten und konnten daher nachträglich genehmigt werden, zumal geschützte Interessen und Rechte nicht nachteilig berührt werden.

Die wesentlichen Auflagen betreffend die Bau- bzw. Errichtungsphase wurden erfüllt. Soweit Mängel festgestellt wurden, wurden die gebotenen Mängelbeseitigungsaufträge erlassen.

Zum Einsatz von Glycerin als Ersatzbrennstoff:

Die Antragstellerin legt in ihrer Spezifikation zum Brennstoff Glycerin dar, dass die Schlüsselnummern SN 55370 und SN 92310 anzuwenden wären.

Dazu ist mit dem Gutachten des Sachverständigen für Abfall- und Stoffflusswirtschaft festzustellen, dass aufgrund des projektierten Einsatzes von Glycerin zur thermischen Verwertung lediglich die SN 55370 notwendig ist. Die SN 92310 ist im ggst. Fall nicht erforderlich, da diese Schlüsselnummer nur bei „zur Vergärung bestimmten“ Glycerin anwendbar ist (vgl. Abfallverzeichnis-Verordnung BGBl. II 2003/570 i.d.g.F.).

Weiters ist festzustellen, dass die Auflage Nr. 23 des Bescheides vom 28. November 2005 auch bereits Abfälle der SN 55370 umfasst und daher bzgl. des Einsatzes von Glycerin als Ersatzbrennstoff keine zusätzliche oder geänderte Auflage erforderlich ist.

Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs. 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur (VwSlgNF 5432 A).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Lafarge Perlmooser GmbH., 8461 Ehrenhausen, Retznei Nr. 34, unter Anschluss von PS „III“ (2 Bene-Ordner);
2. die Lafarge Perlmooser GmbH., 1061 Wien, Gumpendorfer Straße Nr. 19 - 21, z. Hd. Herrn Mag. Dipl.-Ing. Dr. Johannes Daul;
3. die Gemeinde Retznei in 8461 Retznei Nr. 43, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise;
4. das Arbeitsinspektorat Graz, Liebenauer Hauptstraße Nr. 2 - 6, 8041 Graz, zu GZ: 051-833/3-08, unter Anschluss von PS „IV“ (2 Bene-Ordner);
5. die Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltsenatsrätin;
6. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, 8010 Graz, Stempfergasse Nr. 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan);
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, z. Hd. Herrn Dr. Günther Rupp, als mitwirkende AWG-Behörde zu GZ.: FA13A-38.10 47-05, unter Anschluss von PS „II“ (3 Bene-Ordner).

Nachrichtlich an:

8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at;
9. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
10. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit dem Ersuchen, den Bescheid (pdf-file) im Internet kundzutun (per E-Mail: luis@stmk.gv.at).